

was ich hier vor dem Hause am vergangenen Sonnabend bereits entwickelt habe. In soweit Abänderungen gegenüber dem Vorschlage, den Ihnen die Gesetzgebungsdeputation zunächst gemacht hat, vorliegen, kann ich mich auf die Ausführungen des Herrn Vizepräsidenten Dr. Schill beziehen, und ich habe diesen nichts hinzuzufügen.

**Präsident:** Das Wort hat Herr Vizepräsident Dr. Schill.

Vizepräsident Dr. **Schill:** Meine Herren! Ich werde mich mit einer leichten Umstellung des bekannten Sprichwortes möglichster Kürze — denn Kürze ist jetzt die erste Bürgerpflicht — bedienen. Aber ich muß sagen: wenn man auf meine Ausführungen Bezug genommen hat, so stimmt doch der Punkt III mit diesen Ausführungen nicht.

(Abg. Günther: Sehr richtig!)

Denn ich hatte unter III angeregt, für die Hinterlassenen der nicht wiedergewählten berufsmäßigen Bürgermeister und Gemeindevorstände genau dasselbe zu bestimmen wie für die nicht wiedergewählten Ratsmitglieder.

(Sehr richtig! links.)

Nun muß unterschieden werden, meine Herren, daß nach den Bestimmungen des Gesetzes von 1900 der Pensionszustand für die Gemeindevorstände, die nicht wiedergewählt werden, erst nach 12jähriger Dienstzeit eintritt, während er bei den nicht wiedergewählten Ratsmitgliedern nach 6jähriger Dienstzeit eintritt. Ich hatte also nach den Meinungsäußerungen, die ich damals hier kundgegeben habe, angenommen, man würde uns den Vorschlag machen, daß die Hinterbliebenen eines nicht wiedergewählten Gemeindevorstandes, vorausgesetzt, daß er 12 Jahre im Dienste gewesen ist, also dann in Pension steht, keinen Anspruch auf Pension haben sollen. Hier wird aber gerade im Gegenteil gesagt: es soll Pension gewährt werden. Will man das sagen, meine Herren, dann hat man überhaupt nicht nötig, irgend eine Bestimmung einzufügen; denn das ist ohne weiteres schon die Folge aus der Anwendbarkeit des Staatsdienergesetzes.

Ich kann mich aber damit nicht befreunden. Meine Herren! Der Parallelismus zwischen den nicht wiedergewählten Mitgliedern des Stadtrates und den nicht wiedergewählten Gemeinderatsmitgliedern muß nach meiner Überzeugung aufrechterhalten werden.

(Abg. Günther: Sehr richtig!)

Ich gestatte mir deshalb, den Antrag zu stellen:

„Die Kammer wolle beschließen, unter Art. III den Satz folgendermaßen zu fassen: „Die Hinterlassenen eines nach zwölfjähriger Dienstzeit nicht wiedergewählten Bürgermeisters oder berufsmäßigen Gemeindevorstandes, dessen Ableben nach seinem Ausscheiden aus dem Amte erfolgt, haben keinen Anspruch auf Pension oder Unterstützung.“

**Präsident:** Wird der eben gehörte Antrag unterstützt? — Ausreichend. Ich stelle ihn mit zur Debatte. Das Wort hat Herr Abg. Günther.

Abg. **Günther:** Meine Herren! Ich war vorhin der Meinung, daß die Beratung über sämtliche Punkte der Vorlage stattfände; deshalb habe ich in meinen Worten schon auf III unter B Bezug genommen. Meine Herren! Die Bestimmung würde sich in Widerspruch befinden mit der eben unter A II angenommenen, die Ratsmitglieder betreffend. Ich glaube, meine Herren, schon aus dieser zwingenden Logik heraus läßt sich diese Bestimmung gar nicht aufrechterhalten, und ich glaube auch nicht, daß in dem Petitum, das seinerzeit vortragen worden ist, eine derartige unterschiedliche Behandlung der Gemeindebeamten wegen Pensionsansprüchen für die Hinterbliebenen beabsichtigt gewesen ist. Das ging weder aus meinem Referat hervor, das ich im Namen der Beschwerde- und Petitionsdeputation zu halten die Ehre gehabt habe, noch ging das aus den Verhandlungen der Deputation selbst hervor. Im Gegenteil, man hat darüber keinen Zweifel gelassen, daß eine solche Bestimmung, wenn sie für die Ratsmitglieder beschlossen ist, selbstverständlich notwendigerweise auch auf die Hinterlassenen der berufsmäßigen Bürgermeister und Gemeindevorstände Anwendung findet.

Das, meine Herren, ist die Logik davon, und wir würden uns selbst mit dem eben angenommenen Antrage unter A II in Widerspruch stellen. Ich meine, schon aus diesen zwingenden Gründen heraus, sind wir doch veranlaßt, nicht etwa für die Fassung der Gesetzgebungsdeputation zu stimmen, sondern für den Antrag des Herrn Vizepräsidenten Dr. Schill einzutreten.

**Präsident:** Das Wort hat Herr Abg. Rudelt.

Abg. **Rudelt:** Meine Herren! Ich hatte nicht die Absicht, heute zu dieser Frage zu sprechen. Mich nötigen jedoch die Erklärungen des Herrn Vizepräsidenten Dr. Schill und der von ihm eingebrachte Antrag, das Wort zu ergreifen.

Ich möchte zunächst zurückgreifen auf den Ursprung des Gesetzentwurfes. Dieser liegt in einer Petition, eingebracht von den Bürgermeistern mittlerer und kleiner